

Studienordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebsökonomie und Wirtschaftsrecht an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

(vom 29. Januar 2009)¹

Die Hochschulleitung,

gestützt auf § 2 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) vom 29. Januar 2008³,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Diese Studienordnung mit Anhang regelt in Ergänzung zur Gegenstand Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der ZHAW vom 29. Januar 2008 (RPO)³ die Bachelorstudiengänge des Departements Wirtschaft, Management und Recht.

§ 2. Einzelheiten zu den Studiengängen, insbesondere zu den Anhang angebotenen Vertiefungen, zur Studienform und den zu belegenden Modulen, werden in einem Anhang geregelt.

§ 3. ¹Die ZHAW bietet am Departement Wirtschaft, Management und Recht die Bachelorstudiengänge Betriebsökonomie und Studiengänge und Vertiefungen Wirtschaftsrecht an.

² Der Studiengang Betriebsökonomie kann in den folgenden Vertiefungen durchgeführt werden:

- a. General Management,
- b. Banking and Finance,
- c. Accounting, Controlling, Auditing,
- d. Risk and Insurance,
- e. Economics and Politics,
- f. Business Information Technology,
- g. International Management.

Studienform	<p>§ 4. ¹ Die Bachelorstudiengänge Betriebsökonomie und Wirtschaftsrecht können als Vollzeit- und als Teilzeitstudium geführt werden. Der Anhang bestimmt die Studienform in den einzelnen Vertiefungen.</p> <p>² Ein Wechsel vom Vollzeitstudium ins Teilzeitstudium und umgekehrt ist erst nach bestandenem Assessment möglich.</p>
Anrechnung von Credits	<p>§ 5. ¹ An der ZHAW oder andernorts erworbene Credits werden während zehn Jahren ab dem Semester ihres Erwerbs angerechnet.</p> <p>² Die Studienleitung entscheidet über Ausnahmen.</p>
Wahlmodule und Wahlpflichtmodule	<p>§ 6. ¹ Während des gesamten Studiums dürfen Wahlmodule im Umfang von insgesamt höchstens sechs Credits belegt werden.</p> <p>² Wahlmodule werden für das Bestehen oder Nichtbestehen des Assessments oder des Hauptstudiums nicht berücksichtigt.</p> <p>³ Wahlpflichtmodule dürfen im vorgegebenen Umfang belegt werden. Darüber hinaus belegte Wahlpflichtmodule werden als Wahlmodule gemäss Abs. 1 behandelt.</p>
Wiederholung von Modulen	<p>§ 7. Wer ein Modul nicht besteht, muss alle Leistungsnachweise des Moduls wiederholen.</p>

B. Zulassung zum Studium

Aufnahmeprüfung	<p>§ 8. ¹ Nicht prüfungsfrei zugelassene Studienanwärterinnen und Studienanwärter müssen eine Aufnahmeprüfung ablegen. Das Departement Wirtschaft, Management und Recht der ZHAW stützt sich dabei auf die Vorgaben des Berufsmaturitätsreglements des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2002².</p> <p>² Die Einzelheiten zur Aufnahmeprüfung werden im Anhang geregelt.</p>
Aufnahme in die Vertiefung International Management	<p>§ 9. ¹ Für die Aufnahme in den Studiengang Betriebsökonomie mit Vertiefung International Management werden spezielle Englischkenntnisse, ein Auslandsaufenthalt sowie der Nachweis einer besonderen Eignung verlangt.</p> <p>² Der Anhang regelt die Einzelheiten.</p>

C. Assessmentstufe

§ 10. ¹ Die ersten zwei Semester im Vollzeitstudium und die ersten drei Semester im Teilzeitstudium bilden die Assessmentstufe. Umfang

² Die Assessmentstufe umfasst 60 Credits.

§ 11. ¹ Die Assessmentstufe bildet eine Modulgruppe. Zur Berechnung der Modulgruppennote werden die Modulnoten nach Credits gewichtet. Modulgruppe

² Nicht bestandene Module der Assessmentstufe können nur nach Nichtbestehen des gesamten Assessments wiederholt werden.

§ 12. ¹ Ein Wechsel der Vertiefung während des Assessments ist nicht möglich. Wechsel der Vertiefung

² Wer das Assessment in einer Vertiefung nicht besteht, kann für die Wiederholung in eine andere Vertiefung wechseln. Das Assessment im Studiengang Betriebsökonomie darf insgesamt einmal wiederholt werden.

§ 13. ¹ Das Assessment ist bestanden, wenn Abschluss

- a. die Module gemäss Anhang absolviert sind,
- b. keine Modulnote 1 und keine Modulbewertung «nicht bestanden» erzielt wurde,
- c. 240 ECTS-Notenpunkte erreicht wurden,
- d. höchstens 12 Minus-ECTS-Notenpunkte erreicht wurden.

² ECTS-Notenpunkte errechnen sich aus der Modulnote multipliziert mit der Anzahl Credits des Moduls.

³ Minus-ECTS-Notenpunkte errechnen sich aus der Differenz zwischen einer ungenügenden Note und der Note 4,0, multipliziert mit der Anzahl Credits des Moduls.

D. Hauptstudium

§ 14. Der Beginn des Hauptstudiums in einer Vertiefung setzt das Bestehen des Assessments in der jeweiligen Vertiefung voraus. Zulassung zum Hauptstudium

§ 15. Das Hauptstudium bildet eine Modulgruppe. Modulgruppe

§ 16. Ein Wechsel der Vertiefung nach Beginn des Hauptstudiums richtet sich sinngemäss nach § 18 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der ZHAW vom 29. Januar 2008³. Wechsel der Vertiefung

- Abschluss § 17. ¹ Das Hauptstudium ist bestanden, wenn
- die Module gemäss Anhang absolviert sind,
 - keine Modulnote 1 und keine Modulbewertung «nicht bestanden» erzielt wurde,
 - 480 ECTS-Notenpunkte erreicht wurden,
 - höchstens 18 Minus-ECTS-Notenpunkte erreicht wurden.
- ² Die Berechnung der ECTS-Notenpunkte und der Minus-ECTS-Notenpunkte richtet sich nach § 13 Abs. 2 und 3.

E. Prüfungen und andere Leistungsnachweise

- Expertinnen und Experten § 18. ¹ Mündliche Prüfungen werden von einem oder einer Dozierenden unter Beizug eines Experten oder einer Expertin abgenommen.
- ² Als Expertinnen und Experten werden Dozierende der ZHAW eingesetzt. Die Studienleitung kann Ausnahmen bewilligen.
- ³ Die Expertinnen und Experten führen Protokoll. Die Benotung erfolgt einvernehmlich mit den prüfenden Dozierenden.
- ⁴ Kommt keine Einigung zustande, steht der Stichtscheid der oder dem prüfenden Dozierenden zu.
- Bachelorarbeit § 19. ¹ Mit der Bachelorarbeit kann im Vollzeitstudium nach dem dritten Semester des Hauptstudiums, im Teilzeitstudium nach dem vierten Semester des Hauptstudiums begonnen werden.
- a. Beginn ² Die Studienleitung kann Ausnahmen bewilligen.
- b. Nachbesserung § 20. ¹ Eine ungenügende Bachelorarbeit kann einmal nachgebessert werden, wenn die Note nicht unter 3,5 liegt.
- ² Eine erfolgreiche Nachbesserung wird mit der Note 4,0 bewertet.

F. Studienabschluss und Bachelordiplom

- Bestehensvoraussetzungen § 21. Das Bachelordiplom wird erteilt, wenn
- das Assessment und das Hauptstudium bestanden sind,
 - die Bachelorarbeit bestanden ist,
 - mindestens 60 Credits im Hauptstudium an der ZHAW in einem Studiengang des Departements Wirtschaft, Management und Recht erreicht wurden.

§ 22. Die Abschlussnote setzt sich aus den Modulnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Assessment und im Hauptstudium zusammen. Die Modulnoten werden nach Credits gewichtet. Abschlussnote

§ 23. Die Bachelorstudiengänge werden mit folgenden Titeln abgeschlossen: Titel

- a. Bachelor of Science ZFH in Betriebsökonomie mit Vertiefung in [Vertiefungsrichtung],
- b. Bachelor of Science ZFH in Wirtschaftsrecht.

G. Schlussbestimmungen

§ 24. ¹ Diese Studienordnung tritt nach der Genehmigung durch den Fachhochschulrat am 1. Juni 2009 in Kraft. Genehmigung und Inkrafttreten

² Sie ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung der Zürcher Hochschule Winterthur vom 8. Juni 2006.

H. Übergangsbestimmungen

§ 25. Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2009/2010 aufgenommen haben, unterstehen den nachfolgenden Übergangsbestimmungen. Allgemein

§ 26. ¹ Studierende im Vollzeitstudium, die im Herbstsemester 2009/2010 das Assessment einmal nicht bestanden haben, wiederholen das Assessment nach dieser Studienordnung. Studierende im Assessment

² Studierende im Teilzeitstudium, die im Frühlingsemester 2010 das Assessment einmal nicht bestanden haben, wiederholen das Assessment nach dieser Studienordnung. Die Studien- und Prüfungsordnung der Zürcher Hochschule Winterthur vom 8. Juni 2006 bleibt im dritten Semester der Assessmentstufe (Herbstsemester 2009/2010) anwendbar.

³ Der Anhang legt fest, welche bereits erbrachten Leistungen angerechnet werden und welche neu zu erbringen sind.

§ 27. ¹ Studierende, die im Herbstsemester 2009/2010 das Hauptstudium beginnen oder bereits einen Teil des Hauptstudiums abgelegt haben, setzen das Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung der Zürcher Hochschule Winterthur vom 8. Juni 2006 fort. Studierende im Hauptstudium

414.253.811

Betriebsökonomie und Wirtschaftsrecht an der ZHAW

² Studierende im Vollzeitstudium, die bis Ende Frühlingssemester 2012 und Studierende im Teilzeitstudium, die bis Ende Frühlingssemester 2013 das Studium nicht abgeschlossen haben, werden für das weitere Studium dieser Studienordnung unterstellt.

³ Die Studienleitung regelt die Anrechnung bereits erbrachter Leistungen.

¹ [QS 64.168](#). Vom Fachhochschulrat genehmigt am 24. März 2009.

² [LS 413.326](#).

³ [LS 414.252.3](#).